



VERÖFFENTLICHUNGEN

MESSUNG



Zählerwechsel



Erzeugungsanlage



**Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 33
Abs. 2 MessEG**

GRUND UND ERSATZVERSORGUNG

Grund- und Ersatzversorgung (01.01.2019 bis 31.12.2021)

GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG (01.01.2019 BIS 31.12.2021)

Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Pfarrkirchen nach § 36 EnWG für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 sind die Stadtwerke Pfarrkirchen.

Für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom gelten unsere bisher gültigen und veröffentlichten Allgemeinen Preise und Bedingungen.

Grund- und Ersatzversorgung (01.01.2022 - 31.12.2024)

GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG (01.01.2022 - 31.12.2024)

Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Pfarrkirchen nach § 36 EnWG für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2024 sind die Stadtwerke Pfarrkirchen.

Für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom gelten unsere bisher gültigen und veröffentlichten Allgemeinen Preise und Bedingungen.

HOCHLASTZEITFENSTER



Strom-Hochlastzeitfenster 2023



Strom-Hochlastzeitfenster 2024

SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN



Veröffentlichung netzrelevanter Daten gem. StromNZV



Veröffentlichung von Strukturmerkmalen gem. StromNEV



Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und Jahresmindermengen



**Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der
Belieferung von Kunden**

FESTLEGUNG EINHEITLICHER GESCHÄFTSPROZESSE UND DATENFORMATE ZUR ABWICKLUNG DER BELIEFERUNG VON KUNDEN

Die Stadtwerke Pfarrkirchen bieten allen Netznutzern für Ihr Netzgebiet eine Vereinbarung zur Verwendung eines anderen Datenformats sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte nach Tenor 5 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (BK6-06-009-GPKE) – ein Abrechnungsmodell zur gemeinsamen Nutzung eines integrierten IT-Systems – an. Allen Netznutzern wird auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorgelegt, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

ERMITTLUNG UND ABRECHNUNG VON JAHRESMEHR- UND JAHRESMINDERMENGEN

Gemäß § 13 finden Sie hier die Links auf die Internetseite des BDEW

Anwendungshilfe zur Einführung der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas

Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom